

4. Januar 1995 (GV. NW. S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 1998 (GV. NW. S. 226), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 nach 15 Jahren und nach Vollendung des 52. Lebensjahres.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Sie tritt am 31. 12. 2000 außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1998

Der Minister für Inneres
und Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

- GV. NRW. 1998 S. 730.

20320

Siebtes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Siebtes Landesbesoldungsänderungsgesetz - 7. ÄndLBesG)

Vom 16. Dezember 1998

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1995 (GV. NW. S. 1166) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 4

Anrechnungsbetrag für Beamte in Gemeinschaftsunterkunft

Bei ledigen Beamten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, ist eine Anrechnung auf das Grundgehalt vorzunehmen. Der Anrechnungsbetrag ergibt sich aus Anlage 2.“

Anlage 2

2. In § 8 Abs. 4 wird „§ 40 Abs. 7 Satz 4“ durch „§ 40 Abs. 6 Satz 4“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 10

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung H, Beträge der Zulagen, Anrechnungsbetrag

Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung H und die Anlage 2 (Beträge der Zulagen, Anrechnungsbetrag) jeweils an bundesgesetzliche Änderungen anzupassen und bekanntzugeben.“

4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Vorbemerkung Nummer 1.3 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefaßt:

„Planstellen für Gesamtschullektoren der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage oder A 14

werden, soweit sie für Beamte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 vorgesehen und nicht nach Satz 1 anzurechnen sind, auf den haushaltsmäßig festgelegten Stellenanteil für Oberstudienräte angerechnet.“

b) Die Vorbemerkung Nummer 2.6 wird gestrichen. Die bisherige Vorbemerkung Nummer 2.7 wird Vorbemerkung Nummer 2.6.

c) In Besoldungsgruppe A 9 erhält die Fußnote ¹⁾ folgenden neuen Wortlaut:

„¹⁾ Ohne Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchst. b zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B“.

d) In Besoldungsgruppe A 10 erhält Satz 2 der Fußnote ¹⁾ folgenden neuen Wortlaut:

„Ohne Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchst. b zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B“.

e) In Besoldungsgruppe A 11 erhält Satz 2 der Fußnote ³⁾ folgenden neuen Wortlaut:

„Ohne Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchst. b zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B“.

f) In der Besoldungsgruppe A 15 wird die Amtsbezeichnung „Professor an der Sozialakademie Dortmund“ einschließlich des Klammerzusatzes gestrichen.

g) In der Besoldungsgruppe A 16 wird

aa) die Amtsbezeichnung „Direktor der Landesfeuerwehrschule“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor des Instituts der Feuerwehr“ ersetzt und

bb) die Amtsbezeichnung „Professor an der Sozialakademie Dortmund“ einschließlich des Klammerzusatzes gestrichen.

h) In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung „Professor an der Sozialakademie Dortmund (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3)¹⁾“ und die Fußnote ¹⁾ gestrichen.

i) In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Professor an der Sozialakademie Dortmund (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2)²⁾“ und die Fußnote ²⁾ gestrichen.

j) In Besoldungsgruppe B 5 werden

aa) hinter der Amtsbezeichnung „Direktor beim Landesrechnungshof“ die Amtsbezeichnung „Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland, Westfalen-Lippe“ und

bb) hinter der Amtsbezeichnung „Präsident des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Landesoberbergamts“

eingefügt.

k) In Besoldungsgruppe B 7 werden die Amtsbezeichnungen

„Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland, Westfalen-Lippe“ und

„Präsident des Landesoberbergamts“

gestrichen.

5. Die Anlage 2 erhält die Fassung der Anlage dieses Gesetzes.

Artikel II

§ 1

(1) Die nach Artikel I dieses Gesetzes unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einreihung von Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen sowie Änderungen von Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Bisherige Amtsbezeichnung/ Funktionsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung/ Funktionsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe
Direktor der Landesfeuerweherschule	A 16	Direktor des Instituts der Feuerwehr	A 16
Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland, Westfalen-Lippe	B 7	Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland, Westfalen-Lippe	B 5
Präsident des Landesoberbergamts	B 7	Präsident des Landesoberbergamts	B 5

(2) Verringern sich durch dieses Gesetz die Dienstbezüge eines Beamten, gilt Artikel IX § 11 des 2. BesVNG entsprechend.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

- a) Artikel I Nr. 1 bis 3 und Nr. 4 Buchst. a) und c) bis e) mit Wirkung vom 1. Juli 1997,
 b) Artikel I Nr. 4 Buchst. b) sowie f) bis h) am 1. 1. 1998.

Anlage 2

Anrechnungsbetrag, Beträge der Zulagen (Monatsbeträge)

Anrechnungsbetrag nach § 4 Satz 2

- in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8:	80,28 DM
- in den übrigen Besoldungsgruppen:	85,22 DM

Zulagen

nach Nr. 2.2 der Vorbemerkungen	1 000,00 DM
nach Nr. 2.3 der Vorbemerkungen:	
Besoldungsgruppe A 1 bis A 5	113,41 DM
Besoldungsgruppe A 6 bis A 9	170,74 DM
Besoldungsgruppe A 10 bis A 13	284,05 DM
Besoldungsgruppe A 14, A 15, C 1, C 2 u. R 1	369,04 DM
Besoldungsgruppe A 16, B 2 bis B 4, C 3, C 4, R 2 bis R 4	457,92 DM
Besoldungsgruppe B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	556,25 DM
Besoldungsgruppe B 8 bis B 10, R 8	663,27 DM
nach Nr. 2.5 der Vorbemerkungen	184,08 DM
nach FN 2 zur BesGr. A 12	150,00 DM
nach FN 1 zur BesGr. A 13	92,45 DM
nach FN 2 zur BesGr. A 13	35,00 DM
nach FN 3 zur BesGr. A 13	150,00 DM
nach FN 5 zur BesGr. A 13	150,00 DM
nach FN 1 zur BesGr. A 14	92,45 DM
nach FN 2 zur BesGr. A 14 (Amtszulage)	273,42 DM
nach FN 4 zur BesGr. A 14 (Amtszulage)	273,42 DM
nach FN 7 zur BesGr. A 14	150,00 DM
nach FN 1 zur BesGr. A 15 (Amtszulage)	307,15 DM
mit Erreichen der letzten Dienstaltersstufe	472,43 DM

nach FN 3 zur BesGr. A 15 (Amtszulage)	273,42 DM
nach FN 9 zur BesGr. A 15 (Amtszulage)	273,42 DM

Düsseldorf, den 16. Dezember 1998

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Wolfgang Clement

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Minister für
Inneres und Justiz
Fritz Behrens

- GV. NRW. 1998 S. 731.

301

Verordnung über die Ermächtigung des Ministeriums für Inneres und Justiz zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 125 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Vom 9. Dezember 1998

Aufgrund des § 125 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 771), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600), wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung die Führung des Handelsregisters anderen oder zusätzlichen Amtsgerichten zu übertragen und die Bezirke der Registergerichte abweichend festzulegen, wird auf das Ministerium für Inneres und Justiz übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1998

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Wolfgang Clement

Der Minister für Inneres
und Justiz

Dr. Fritz Behrens

- GV. NRW. 1998 S. 732.

305

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 17. Dezember 1998

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477) im Lande Nord-